

Muster für die Erteilung von Auflagen bei der Genehmigung von Haushaltsplänen und für die Genehmigung einer modifizierten Form

Nach §§ 69 Abs. 1 Satz 3, 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO müssen für kirchliche Gebäude Substanzerhaltungsrücklagen gebildet werden. Für folgende Gebäude sind die erforderlichen Mittel zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen im vorgelegten Haushaltsplan der Kirchengemeinde nicht ausreichend vorgesehen:

Kirche	€
Gemeindehaus	€
Pfarrhaus	€
...	€.

I. Der Plan für die Kirchliche Arbeit 2010 der Kirchengemeinde _____ wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

- Spätestens mit dem Plan für die Kirchliche Arbeit 2011* hat die Kirchengemeinde ein Konzept mit geeigneten Maßnahmen vorzulegen, wie sie spätestens in 2 Jahren** die Substanzerhaltungsrücklagen für ihre kirchlichen Gebäude vollständig bilden kann.
- Die Zinseinnahmen aus den bereits vorhandenen Substanzerhaltungsrücklagen müssen ab dem 1. Januar 2011 den jeweiligen Substanzerhaltungsrücklagen zugeführt werden*** (§ 74 Abs. 6 HHO).
- Bis zur Vorlage eines Konzepts mit geeigneten Maßnahmen, wie die Substanzerhaltungsrücklagen in der vorgeschriebenen Höhe gebildet werden können, dürfen folgende Aufwendungen nicht geleistet werden/folgende Maßnahmen nicht begonnen bzw. durchgeführt werden:
 - Die Aufstockung der _____ stelle um _____ % wird nicht genehmigt.
 - Die Baumaßnahme zur Erweiterung _____ wird nicht genehmigt.
 - Die Beschaffung von _____ wird nicht genehmigt.
- Freiwilligkeitsleistungen, die nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden, müssen um _____ %/ _____ € reduziert werden.
Die Kirchengemeinde wird aufgefordert spätestens mit dem Plan für die Kirchliche Arbeit 2011* Vorschläge zu machen welche Freiwilligkeitsleistungen eingeschränkt bzw. aufgegeben werden.
- Erübrigungen sind nach § 69 Abs. 2 HHO beim Rechnungsabschluss der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes vorgesehen ist oder die Bezirkssatzung keine andere Regelung trifft.

Die Auflage/n sind aufgehoben, wenn die nach dem Haushaltsrecht vorgesehenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen im Rahmen des Haushaltsrechts erfolgt sind.

II. Die Genehmigung des Haushaltsplans in der vorgelegten Fassung wird abgelehnt, weil er nicht ausgeglichen ist. Die Genehmigung wird erteilt, wenn vom Kirchengemeinderat folgende Änderungen beschlossen werden:

- Die Kirchengemeinde _____ entnimmt Mittel in Höhe von _____ € aus folgenden nicht zweckbestimmten Rücklagen****, die nicht zur Sicherung der Haushaltswirtschaft notwendig sind und sieht die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklagen vor.
- Folgende Planvermerke über die Zuführung von Erübrigungen an andere als die Substanzerhaltungsrücklage werden aufgehoben: _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei . . . (Bezeichnung der Dienststelle mit Anschrift) Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung beim Evang. Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anmerkungen

- * Bei komplexen Aufgabenstellungen kann eine längere Frist gesetzt werden.
- ** Bei komplexen Aufgabenstellungen kann eine längere Frist bis max. 5 Jahre gewährt werden.
- *** Ab dem Jahr 2010 nicht erfolgte Sollzuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage müssen in den Folgejahren mindestens in Höhe der Zinsen der Substanzerhaltungsrücklagen nachgeholt werden.
- **** In Frage kommen insbesondere die Rücklagen aus freien Mitteln, die Ausgleichsrücklage, wenn dies nach der Bezirkssatzung zulässig ist, und andere Rücklagen, wenn sie die notwendige Höhe überschreiten.